



II-7888 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWÉRBE UND INDUSTRIE

832 / A. B.

zu 806 / J.
Präs. am 11. Dez. 1972

Wien, 7. Dezember 1972

Zl. 19.658-Präs.G/72

Parlamentarische Anfrage Nr. 806/J
der Abgeordneten Dr. Prader, Staudinger,
Sandmeier u. Gen.

betr. Novellierung der Straßenverkehrsordnung

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA
W i e n

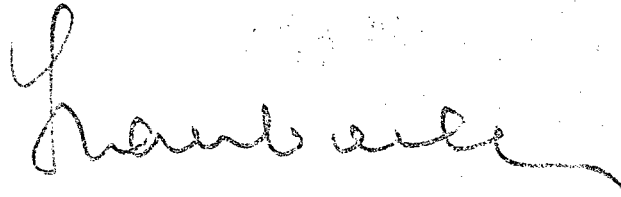
In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 806/J,
betreffend Novellierung der Straßenverkehrsordnung, die
die Abgeordneten Dr. Prader, Staudinger, Sandmeier und
Genossen am 11. Oktober 1972 an mich richteten, beehre
ich mich, folgendes mitzuteilen:

Bedauerlicherweise muß ich darauf hinweisen, daß die
Kompetenzlage es mir nicht gestattet, von mir aus eine
Beseitigung der Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben
im Zusammenhang mit der Bewilligung zum Lenken eines Fahr-
rades ab dem 10. Lebensjahr zu veranlassen. Für die Rege-
lung von sogenannten "ausschließlichen" Landes- und Gemeinde-
abgaben ist nach § 8 Abs. 1 des Finanzverfassungsgesetzes
1948 die Landesgesetzgebung zuständig. Nach dem geltenden
Finanzausgleichsgesetz 1967 sind Verwaltungsabgaben des Lan-
des und der Gemeinden - und um solche handelt es sich im
Gegenstand - derartige "ausschließliche" Landes- und Gemeinde-
abgaben, denn die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960
fällt gem. Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B-VG in die Kompetenz der
Bundesländer. Diese Rechtslage wird sich auch durch das Fi-
nanzausgleichsgesetz 1972 nicht ändern.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 2

Unabhängig von der Rechtslage werde ich jedoch
veranlassen, daß die Ämter der Landesregierungen
auf den von den Anfragstellern aufgezeigten Um-
stand entsprechend hingewiesen werden.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "J. Haubert". The signature is written in dark ink and is positioned centrally on the page.